



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Department des Innern EDI

Per E-Mail an: Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Basel, 1. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die vorgesehenen Massnahmen greifen zahlreiche aktuelle Herausforderungen auf und verfolgen grundsätzlich unterstützenswerte Ziele. Wir begrüssen insbesondere die Massnahmen zur Förderung der Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters – unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Personen mit tieferen Einkommen – sowie zur Vermeidung von Beitragslücken.

Kritisch beurteilen wir jedoch die Anhebung des Mindestrücktrittsalters in der Beruflichen Vorsorge von 58 auf 63 Jahre. Dies stellt einen zu starken Eingriff in die Verfügungsfreiheit der Versicherten einer ausschliesslich privat finanzierten Versicherung dar und berücksichtigt nicht die individuellen persönlichen und beruflichen Umstände der Versicherten. Sollte an einer Anhebung festgehalten werden, ist diese aus Sicht des Regierungsrates auf maximal 60 Jahre zu begrenzen.

Zu beachten ist, dass die Vorlage AHV 2030 die Komplexität des AHV-Systems weiter erhöht. Die zunehmende Individualisierung von Leistungen und Beiträgen führt zu anspruchsvolleren Berechnungen, einem höheren Beratungsbedarf und steigenden Anforderungen an die Vollzugsstellen. Die Erfahrungen mit der AHV 21 zeigen, dass die zunehmende Komplexität des Systems und die Vielfalt an Varianten des Leistungsbezugs die angehenden Rentnerinnen und Rentner überfordern. Dieser Entwicklung ist bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen, den Umsetzungsfristen und der Finanzierung des Vollzugs angemessen Rechnung zu tragen.

Zusätzlich bestehen wesentliche Abhängigkeiten zu weiteren laufenden Reformprojekten, insbesondere zur Finanzierung der 13. Altersrente, zur Initiative zur Aufhebung der Rentenplafonierung sowie zur Revision der Hinterlassenenrenten. Die möglichen Parallelwirkungen dieser Vorhaben sind bei der Beurteilung der Vorlage mitzubersichtigen.

2. Alternative Rentenmodelle

2.1 Modell Beitragsjahre

Der Regierungsrat unterstützt eine offene Diskussion alternativer Rentenmodelle, um den individuellen Biografien der Versicherten besser gerecht werden zu können. In diesem Sinn begrüssen wir eine vertiefte Prüfung des im erläuternden Bericht ausgeführten «Modells Beitragsjahre». Das Modell honoriert grundsätzlich lange Erwerbskarrieren und kommt Menschen entgegen, die früh ins Erwerbsleben eingestiegen sind. Kritisch zu beurteilen ist jedoch die vorgesehene hohe Einkommensgrenze für ein anrechenbares Beitragsjahr (für das Jahr 2025: 36'288 Franken). Damit wird dem Umstand nicht hinreichend Rechnung getragen, dass die bezahlten Beiträge weder die effektive Dauer noch die Schwere der beruflichen Tätigkeit widerspiegeln. So kann eine Person viele Beiträge bezahlen und wenig arbeiten, oder umgekehrt intensiv arbeiten und dennoch relativ wenig Beiträge einzahlen. Das Modell muss deshalb angemessen parametrierbar sein, um zum Beispiel auch die Situation von Personen zu berücksichtigen, die arbeitsunfähig sind, soziale Aufgaben wahrnehmen oder vorübergehend unverschuldet arbeitslos sind.

Der Regierungsrat regt deshalb an, für die Anrechnung eines Beitragsjahrs nicht primär auf die Höhe des Erwerbseinkommens abzustellen, sondern auf die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit – unter Berücksichtigung von Faktoren wie unentgeltliche soziale Arbeit und unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit. Die Berufslehre soll zumindest teilweise angerechnet werden. Zu klären ist zudem der Umgang mit Beiträgen an ausländische Altersvorsorgesysteme sowie mit der grenzüberschreitenden Mobilität, insbesondere im Kontext der Personenfreizügigkeit mit der EU. Schliesslich sind offene Vollzugsfragen zu beantworten, namentlich die Vermeidung starker Schwelleneffekte sowie mögliche Wechselwirkungen mit anderen Sozialversicherungen.

2.2 Modell Schwerarbeit

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich auch eine Flexibilisierung des Referenzalters für Personen, die schwere Arbeit verrichten. Er unterstützt insbesondere die Absicht, hierfür eine bessere Datengrundlage zu schaffen. Das Modell setzt unmittelbar bei der gesundheitlichen und beruflichen Belastung an und berücksichtigt, dass nicht alle Menschen gleich lange arbeiten können.

Sehr unklar bleibt jedoch, wie die Abgrenzung von «schwerer Arbeit» zu «normaler Arbeit» aussehen kann und soll. Es müsste definiert werden, welche Berufe körperlich oder psychisch belastend genug sind. Berufstitel allein sagen zudem nicht immer zuverlässig etwas über die tatsächliche Belastung aus, da zwei Personen mit derselben Berufsbezeichnung sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können. Eine Liste von Schwerarbeitsberufen würde zwangsläufig Abgrenzungsfälle, Lobbying und Rechtsstreitigkeiten erzeugen. Der Regierungsrat sieht hierfür derzeit keine praktikable Lösung, bleibt jedoch offen für weitere Diskussionen.

Die Frage, ob auch psychisch belastende Arbeit zu einer frühzeitigen vollen Rente berechtigen soll, ist aus Sicht des Regierungsrates nicht losgelöst von der Einkommenssituation zu beantworten. So dürften zum Beispiel gut entlohnte Kaderpositionen regelmässig eine hohe psychische Belastung mit sich bringen. Es entspräche jedoch nicht dem solidarischen Grundgedanken der AHV, Personen, die über ein hohes Erwerbseinkommen und bereits über eine gute anderweitige Altersvorsorge verfügen, zusätzlich eine frühzeitige volle Rente zu gewähren.

3. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

3.1 Sicherstellung der AHV-Finanzierung infolge 13. Altersrente

Die langfristige Finanzierung der AHV ist dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen. Zur Finanzierung der 13. Altersrente beschloss die Bundesversammlung am 19. Juni 2026 eine unbefristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte ab 2028. Gemäss den gemachten Prognosen werden mit diesem Beschluss die Kosten der 13. Altersrente im Jahr 2028 nur zu rund 45 Prozent finanziert, in den Jahren 2029-2040 zu durchschnittlich 50 Prozent.

Der Regierungsrat hat sich anlässlich der Vernehmlassung zur Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente für eine möglichst breit abgestützte Finanzierung ausgesprochen und bevorzugte eine Finanzierungsvariante mit einer Kombination aus einer Erhöhung der Mehrwertsteuer und der AHV-Beitragssätze.

In diesem Sinn bedauert der Regierungsrat, dass der ausgewogene Kompromiss der Einigungskonferenz im eidgenössischen Parlament – bestehend aus einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte und einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,2 Prozentpunkte – keine Mehrheit fand. Der Regierungsrat spricht sich weiterhin für eine Kombination bestehend aus einer Mehrwertsteuererhöhung mit einer Erhöhung der Lohnbeiträge aus. Bei der Frage der langfristigen Finanzierung sind auch die Parallelwirkungen von weiteren laufenden Reformprojekten zu berücksichtigen, insbesondere der Initiative zur Aufhebung der Rentenplafonierung sowie der Revision der Hinterlassenenrenten.

3.2 Erhöhung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende

Die vorgesehene Angleichung des Beitragssatzes der Selbständigerwerbenden an jenen der Arbeitnehmenden verfolgt das Ziel einer ausgewogeneren Finanzierung der AHV und einer stärkeren Gleichbehandlung der Versichertengruppen. Der Regierungsrat unterstützt diese Zielsetzung.

Antrag:

Die Auswirkungen der sinkenden Beitragsskala auf Selbständigerwerbende mit tiefen oder mittleren Einkommen sind sorgfältig zu prüfen und Verteilungswirkungen dieser Massnahme transparent darzustellen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Umsetzung einfach kommunizierbar und administrativ schlank bleibt.

3.3 Überhöhte Dividenden

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, missbräuchliche Umgehungen der AHV-Beitragspflicht durch überhöhte Dividendenausschüttungen wirksam zu bekämpfen. Jedoch ist die Anknüpfung an den Steuerwert der Beteiligungsrechte aus Sicht des Regierungsrates problematisch. Der Steuerwert kann kantonal unterschiedlich berechnet werden und hängt stark von der Ertragslage des Unternehmens ab. Auch besteht die Gefahr, dass sich Beitragsforderungen aufgrund der zwangsläufigen zeitlichen Verzögerung zwischen Dividendenbeschluss und Steuerveranlagungen nicht rechtzeitig durchsetzen lassen.

Zudem ist der vorgesehene Schwellenwert von 15 Prozent kritisch zu beurteilen. Zum einen ist der Schwellenwert eines Kapitalertrags von 15 Prozent auf den Beteiligungsrechten der versicherten Person zu hoch. Zum anderen bildet eine starre Prozentgrenze die wirtschaftliche Realität unterschiedlicher Branchen, Unternehmensgrössen und Kapitalstrukturen nur unzureichend ab.

Antrag:

Der Regierungsrat regt an, die vorgeschlagene Regelung grundlegend zu überarbeiten. Im Gesetz sollte lediglich der Grundsatz der Missbrauchsbekämpfung verankert werden. Die konkreten

Bemessungsgrundlagen und Schwellenwerte sollten auf Verordnungsstufe geregelt werden, damit flexibler auf wirtschaftliche Entwicklungen reagiert werden kann. Als Bemessungsgrundlage ist insbesondere der Substanzwert beziehungsweise das Eigenkapital gemäss Jahresrechnung zu prüfen, da dieser Wert transparenter, schweizweit besser vergleichbar und für den Vollzug praktikabler ist.

3.4 Datenabgleich bei Nichterwerbstätigen

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, Beitragslücken bei nichterwerbstätigen Personen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Die vorgesehene automatische Meldung sämtlicher beitragspflichtiger Versicherter ohne Erwerbseinkommen durch die Steuerbehörden an die Ausgleichskassen kann jedoch zu einem beträchtlichen administrativen Mehraufwand sowohl für die Durchführungsstellen als auch für die betroffenen Personen führen. Die Umsetzung sollte deshalb möglichst unbürokratisch erfolgen.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt, den Datenaustausch zwingend digital, strukturiert und standardisiert auszugestalten.

3.5 Meldepflicht elektronischer Plattformen

Der Regierungsrat begrüsst, dass Erwerbstätigkeiten über elektronische Plattformen sozialversicherungsrechtlich besser erfasst werden sollen. Eine blosser Meldung der über eine Plattform tätigen Personen greift jedoch zu kurz. Die Plattformbetreiber müssen verpflichtet werden, sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Angaben bereitzustellen. Dazu gehören Personalien, Geburtsdatum, AHV-Nummer, erzielte Einkommen sowie die massgebenden Vertragsgrundlagen zwischen Plattform und erwerbstätigen Personen.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt, die Meldepflicht mit klaren Mitwirkungs-, Dokumentations- und Herausgabepflichten der Plattformbetreiber zu verbinden. Bei Verletzung dieser Pflichten ist eine wirksame Sanktion vorzusehen. Zu prüfen ist insbesondere eine gesetzliche Vermutung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit sowie eine ermessensweise Festsetzung der Beiträge, wenn Plattformbetreiber die erforderlichen Angaben nicht liefern. Zudem ist die Koordination mit der Familienzulagenordnung sicherzustellen.

3.6 Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte (Payrolling)

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Regelung zur Lohnadministration durch Dritte in der vorliegenden Form ab. Die Regelung führt zu einer höheren Komplexität, zu neuen Koordinationsproblemen zwischen Ausgleichskassen und zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Aufgrund der Aufhebung der geltenden Zuständigkeitsordnung droht eine Zentralisierung auf wenige grosse Payrolling-Anbieter und deren Ausgleichskassen. Dies kann zu einer Verschiebung von Beitragsvolumen, zu einer Schwächung der Solidarität innerhalb der bisherigen Beitragsstrukturen und letztlich zu höheren Verwaltungskosten führen. Unklar ist weiter, wie Arbeitgeberrevisoren künftig sachgerecht durchgeführt werden sollen. Die Ausgleichskasse der Payrolling-Firma müsste Kontrollen bei Arbeitgebern in anderen Kantonen oder Sprachregionen durchführen, was den Aufwand zusätzlich erhöht und die Qualität der Kontrollen gefährden kann. Zudem erschwert die vorgeschlagene doppelte Zahlungs-, Auskunfts- und Haftungspflicht von Payrolling-Firma und Arbeitgeber den Vollzug insbesondere beim Inkasso und bei Arbeitgeberkontrollen.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt, auf die vorgeschlagene Regelung zu verzichten. Der vorgeschlagene neue Art. 13a AHVG ist daher zu streichen.

3.7 Streichung des Begriffs der Betriebsstätte

Der Regierungsrat lehnt die Streichung des Begriffs der Betriebsstätte zur Umsetzung des Erwerbsortsprinzips in der vorgeschlagenen Form ab. Betriebsstätten bilden auch heute noch einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung und die Abwicklung der Beiträge. Fällt dieser Anknüpfungspunkt weg, müssten zahlreiche Fälle auf Ebene einzelner Arbeitnehmender mit erheblichem Aufwand abgeklärt und verarbeitet werden. Besonders problematisch ist die Streichung mit Blick auf die Familienzulagen. Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sind für die Unterstellung unter die kantonale Familienzulagenordnung von zentraler Bedeutung. Eine Streichung im AHVG kann zu Inkonsistenzen bei der Umsetzung des Familienzulagengesetzes führen.

Antrag:

In Art. 12 Abs. 2 AHVG ist der Begriff der Betriebsstätte zu belassen und wie folgt zu formulieren: *«Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeber, die ihren Sitz oder Wohnsitz oder eine Betriebsstätte in der Schweiz haben und obligatorisch versicherte Personen beschäftigen.»*

3.8 Versicherungsunterstellung und Unternehmenskontrolle

Die vorgesehene Stärkung der Versicherungsunterstellung am Arbeitsort wird grundsätzlich begrüsst, sofern damit eine Vereinfachung der Unterstellungsregeln erreicht wird.

Antrag:

Der Kanton Basel-Stadt beantragt sicherzustellen, dass Fälle von Mehrfachbeschäftigung in verschiedenen Staaten klar geregelt bleiben und die Koordination mit internationalen Sozialversicherungsabkommen gewährleistet ist.

3.9 Massnahmen in der 2. Säule

Der Regierungsrat steht der erheblichen Erhöhung des Mindestrücktrittsalters von 58 auf 63 Jahre in der Beruflichen Vorsorge kritisch gegenüber. Im Gegensatz zur AHV handelt es sich bei der Beruflichen Vorsorge nicht um eine staatliche Sozialversicherung, an die das Gemeinwesen Beiträge leistet. In der Beruflichen Vorsorge werden ausschliesslich private Gelder der Versicherten aus Beiträgen der Arbeitgebenden und der Versicherten geäufnet. Den Bezug dieser Gelder erst nach dem 63. Altersjahr zu ermöglichen, stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Privatautonomie der Versicherten dar. Eine solche Regelung berücksichtigt auch nicht die persönlichen und beruflichen Umstände, die Einfluss auf den Zeitpunkt des Renteneintritts haben können. Auch eine zehnjährige Übergangsfrist kann eine solche Massnahme nicht genügend abfedern. Da zudem die Umsetzung der Anpassung in den Händen der Vorsorgeeinrichtungen liegt, ist eine sozialverträgliche schrittweise Anhebung des Rücktrittsalters nicht gewährleistet.

Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass das Rücktrittsalter in der Beruflichen Vorsorge nicht anzuheben ist. Sollte der Bundesrat an einer Anhebung des Mindestrücktrittsalters festhalten, sind die in der Reform vorgeschlagenen Ausnahmetatbestände für ein früheres Rücktrittsalter statt ab 60 Jahren ab 58 Jahren vorzusehen. Die Vorsorgeeinrichtungen sind zudem zu verpflichten, für die Übergangsgeneration angemessene Ausgleichsmassnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der Anhebung des Mindestrücktrittsalters abzufedern.

Antrag:

Auf eine Anhebung des Mindestrücktrittsalters in der beruflichen Vorsorge ist zu verzichten. Sollte der Bundesrat an einer Anhebung des Mindestrücktrittsalters festhalten, ist diese auf maximal 60 Jahre zu beschränken.

Anträge für den Fall einer Anhebung des Mindestrücktrittsalters auf 60 Jahre:

- Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz BVG ist beizubehalten. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) ist wie folgt abzuändern:

«Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorsehen.»

- Art. 13 Abs. 3 neuBVG ist wie folgt abzuändern: *«In den folgenden Fällen kann sie die Altersleistung ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorbeziehen:»*
- Für die Anhebung sind Mindestvorgaben für eine sozialverträgliche schrittweise Erhöhung sowie Rentengutschriften für die Übergangsgeneration vorzusehen.

3.10 Datengrundlagen für künftige Reformen

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, bessere Datengrundlagen für die Weiterentwicklung der Altersvorsorge zu schaffen.

Antrag:

Die vorgesehene Pflicht der Arbeitgeber zur Meldung von Beschäftigungsgrad und Beruf ist digital, standardisiert und mit bestehenden Lohnmeldeprozessen kompatibel auszugestalten, um einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand bei den Durchführungsstellen zu vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin